



**Zusatzvereinbarung
über eine unterjährige Abrechnung des Stromverbrauchs**
(nach § 12 Abs.1 StromGKV i. V. m. § 40 Abs. 3 Satz 2 EnWG)

Zwischen der

Energieversorgung Gera GmbH (Lieferant)

und

Name, Vorname:

Firma:

Straße, Hausnummer:

PLZ Ort:

Kundennummer:

wird vereinbart, dass die Abrechnung des Stromverbrauchs des Kunden an der

Abnahmestelle

Zählernummer:

Messstellenbetreiber:

ab dem

monatlich / vierteljährlich / halbjährlich
(Gewünschtes bitte auswählen)

zu den nachfolgenden Bedingungen erfolgt:

1. Die Vereinbarung kann vom Kunden mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats in Textform gekündigt werden. Die Kündigung ist erstmals nach Ablauf eines Jahres zulässig.
2. Erfolgt die Umstellung auf eine unterjährige Abrechnung im laufenden Vertragsverhältnis, erhält der Kunde vom Lieferanten eine Abrechnung für die bis zum Beginn der unterjährigen Abrechnung verbrauchte Elektrizität.
Hierzu übermittelt der Kunde oder sein Messstellenbetreiber den Zählerstand des letzten Tages des Kalendermonats vor Beginn des Zeitraums der unterjährigen Abrechnung bis zum 3. Werktag des ersten Monats der unterjährigen Abrechnung in Textform an den Lieferanten. Anderenfalls ist dieser zur Verbrauchsschätzung (nach § 11 Abs. 3 StromGKV) berechtigt.
3. Mit der Abrechnung nach Ziffer 2 teilt der Lieferant dem Kunden die Höhe der (nach § 13 Abs. 1 StromGKV) ermittelten Abschlagsbeträge für den unterjährigen



Abrechnungszeitraum mit. Bei einer monatlichen Abrechnung werden vom Lieferanten keine Abschlagsbeträge erhoben. Ergibt die Abrechnung nach Ziffer 2, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so wird der übersteigende Betrag mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnet. Bei einer Umstellung auf eine monatliche Abrechnung wird der übersteigende Betrag erstattet.

4. Zur unterjährigen Abrechnung wird die Messeinrichtung vom Kunden selbst oder seinem Messstellenbetreiber abgelesen.
Der Kunde oder sein Messstellenbetreiber teilen dem Lieferanten den von ihm abgelesenen Zählerstand in Textform und unter Angabe des Ablesedatums an eine der unten angegebenen Kommunikationsadressen wie folgt mit:
 - bei monatlicher Abrechnung: den Zählerstand am letzten Tag des Abrechnungsmonats bis zum 3. Werktag des Folgemonats
 - bei vierteljährlicher Abrechnung: den Zählerstand am letzten Tag des 3. Abrechnungsmonats bis zum 3. Werktag des Folgemonats
 - bei halbjährlicher Abrechnung: den Zählerstand am letzten Tag des 6. Abrechnungsmonats bis zum 3. Werktag des Folgemonats.

Werktage sind alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder bundesweite gesetzliche Feiertage sind.

5. Wenn der Kunde oder sein Messstellenbetreiber die Ablesung und Mitteilung nach Ziffer 4 nicht oder verspätet vornimmt, ist der Lieferant berechtigt, den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen.
6. Die Übersendung der monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Rechnung erfolgt, soweit keine anderweitige Vereinbarung (z. B. Online-Vertrag) getroffen worden ist, per Post an die vom Kunden benannte Adresse.
7. Die dem Lieferanten durch die Erstellung und Versendung der monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Rechnung entstehenden Kosten sind vom Kunden zu tragen. Sie richten sich nach dem Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen (Punkt „Abrechnung auf Kundenwunsch“).
8. Diese Vereinbarung gilt ergänzend zu dem zwischen dem Kunden und dem Lieferanten abgeschlossenen Grundversorgungs- oder Sondervertrag.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift und Stempel Lieferant

.....
Unterschrift Kunde

Kommunikationsadressen:
E-Mail: service@egg-gera.de
Fax: 0365 856 - 1319